

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Schönbuch-Westhang/Ammerbuch« vom 15. November 2000.

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 01. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Ammerbuch, Landkreis Tübingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Schönbuch-Westhang/Ammerbuch«.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 459 ha.

(2) Es umfasst nach näherer Maßgabe der Karte auf den Gemarkungen Altingen, Breitenholz, Entringen und Pfäffingen im Wesentlichen ganz oder teilweise folgende Gewanne:

Altingen:

Mulden, Halden, Bühringer, Glocksteig, Schochenberg, Ammelsgraben, Steighäule;

Breitenholz:

Ammelsgraben, Bronnweinberg, Spitalhalde, Luzenebene, Wolfgraben, Klammen, Hintere Vogtshalde, Frauenberg, Schiefer, Vordere Weingärten, Hoher Weingarten, Ziegelländer, Leibrock, Steingrube, Mädlessteig, Streitbühl, Hahnengarten, Steigrain, Zwicker, Wannenäcker, Gernhalde, Loch, Unteres Tal, Oberes Tal, Hörnle, Granäcker, Friesenhalde, Friesen, Hinterhalde, Katermannshalde, Renzäcker, Kämpfen, Egertle, Obere Heiligengasse, Vordere Vogtshalde, Rote Äcker, Tannenäcker, Kräutle, Vordere Weingärten, Burggraben, Reute, Bergle, Pflasterberg, Stampfingen;

Entringen:

Neuen, Vorderes Härensloch, Mittelweingart, Hinteres Härensloch, Blaier, Gigelshalde, Appenhalde, Greutle, Gepflegte Wiesen, Beim Hungerbrunnen, Hinteres Gachental, Vorderes Gachental, Bogenacker, Altenberg, Helfer, Pfaffenberg, Schlehdorn, Herdsteige, Tal, Füllesberg, Rosengarten, Spielbühl, Bühl, Hagenlöcher, Hinternkunden, Vordernkunden, Rammertäle, Gerstner, Täle, Hildental, Waldwiesenhalde, Waldwiesen, Hohen, Schwarzenburg, Schneckenhalde, Münchberghalde, Kurze Steige, Münchberg, Geißbühl, Schopfloch, Steigle, Fuchswiesen, Schulwiesen, Am Tübinger Weg;

Pfäffingen:

Geißlesbühl, Bockshalde, Eulenthalde, Häsloch, Kohler, Herdweg, Riedberg, Kelternrain, Letzter Riedberg, Altenberg.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50000 in Verbindung mit einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5000 vom 11.09.2000 mit durchgezogener roter Linie eingetragen. Die rote Bandierung ist Teil der Schutzgebietsfläche. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, und beim Landratsamt Tübingen in Tübingen, Bismarckstraße 110, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist es, den auf über vierhundert Hektar ausgedehnten, geschlossenen, fast ununterbrochenen Streuobstwiesengürtel um den Schönbuch mit mehreren tausend Hochstamm-bäumen, aber auch altersbedingtes Totholz zu erhalten. Der Schutzzweck richtet sich ferner auf die Erhaltung eines alten, reich strukturierten Kultur- und Lebensraums, in dem riesige, wenig erschlossene Obstwälder in sonnig-warmer Lage günstig verzahnt sind mit Salbei-Glatthafer-Wiesen, Weinbergbrachen mit Trockenmauern als Terrassenstützen, Hohlwegen, Hecken, mit natürlichen Waldrändern aus wärmeliebendem Saum und Gebüsch, mit häufig anschließendem, natürlich aufgewachsenem Eichen-Elsbeeren-Wald oder naturnahem Wald von hohem Alter.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung der artenreichen Tierbestände (Vögel, Reptilien, Amphibien, Insekten und Schnecken) und ihrer Lebensräume sowie solcher Arten und Lebensräume, die der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie) und der vorangegangenen Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in besonderem Maße entsprechen.

Nach den dortigen Anforderungen kommen im Schutzgebiet folgende Arten in ihren Lebensräumen vor:

Vögel:

- Grauspecht (*Picus canus*)
- Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und
- Mittelspecht (*Dendrocopus medius*),

Schmetterlinge: Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*),

sowie folgende Lebensräume:

Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen und besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen auf Kalkheiden und –rasen,

Formationen von *Juniperus communis*,

magere Flachland-Mähwiesen sowie

Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, von denen der Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen einen prioritären Lebensraum darstellt.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Die nachfolgenden Bestimmungen der Absätze 3 bis 7 gelten für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Jagd nur, soweit die in § 5 genannten Grenzen einer ordnungsgemäßen Nutzung überschritten werden.

(3) Zum **Schutz von Tieren und Pflanzen** ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen;
6. künstliche Lichtquellen zu benutzen mit Ausnahme von Lichtquellen an Fahrzeugen.

(4) Verboten ist es, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; dies gilt auch für Einfriedungen jeder Art sowie für Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern können;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(5) Unter anderem bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen;
2. Dauergrünland umbrechen;
3. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
4. neu aufzuforsten, die Entwicklung von Laubholz- oder Mischbeständen hin zu Nadelholzbeständen aktiv zu fördern, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen sowie Gehölze aller Art (ausgenommen Hochstamm-Obstbäume) neu zu pflanzen oder auf andere Weise nicht-standortheimische Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;
5. Hochstamm-Obstbäume zu beseitigen, ohne innerhalb von zwei Jahren in diesem Naturschutzgebiet Hochstammsetzlinge als Ersatz zu pflanzen;
6. auf Grünland Düngemittel über den Rahmen der guten fachlichen Praxis hinaus (entsprechend Nährstoffentzug) auszubringen;
7. andere chemische oder biologische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen zu verwenden als diejenigen, die nach jeweils geltendem Pflanzenschutzrecht innerhalb von Naturschutzgebieten zugelassen sind.
8. Es wird empfohlen, Grünland unter Entfernung des Grasschnitts und nicht vor der Blühzeit zu mähen (Orientierungspflanze ist der Glatthafer); ferner sollen Kreisel- oder Schlegelmäher

wegen ihrer für Frösche, Blindschleichen und ähnliche Kleintiere vielfach tödlichen Arbeitsweise möglichst nicht eingesetzt werden.

(6) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,

1. das Schutzgebiet zwischen dem 15. März und dem zweiten Wiesenschnitt außerhalb von Wegen zu betreten oder in dieser Zeit außerhalb von Wegen zu reiten;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite mit Fahrrädern zu befahren;
3. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Krankenfahrstühlen oder zur Bewirtschaftung der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke für die in § 5 Abs. 4 aufgeführten Nutzungen, Unterhaltungs- sowie Instandsetzungsmaßnahmen;
4. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Kraftfahrzeuge abzustellen oder Massenveranstaltungen aller Art (wie Volkswandern, Sportveranstaltungen) durchzuführen;
5. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (Hängegleiter, Gleitsegler, Ultraleichtflugzeugen, Sprungfallschirmen) und Freiballonen sowie das Aufsteigen lassen von Flugmodellen.

(7) **Weiter** ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern, Brennholzstapel ausgenommen;
2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten (ausgenommen ist das Verbrennen des auf dem Grundstück anfallenden Baum- oder Beerenschnitts);
3. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Abweichend von § 4 gelten dessen Verbote für die **landwirtschaftliche Bodennutzung** nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne der gesetzlichen Vorgaben erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Diese Regelung gilt auch für Personen, die nicht Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs sind.

Voraussetzung ist ferner, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird, insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen;
2. keine neuen Entwässerungseinrichtungen angelegt werden, die den Wasserhaushalt entgegen dem Schutzzweck verändern können. Bestehende Entwässerungseinrichtungen dürfen weder erweitert noch intensiviert werden;
3. Dauergrünland nicht umgebrochen wird. Zulässig sind Hackländer bis 50 m²;
4. das Wiederaufbauen von Reben nur in den in der Karte schraffiert dargestellten Flächen nach dem bestehenden Rebenaufbauplan im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zulässig ist;
5. nicht neu aufgeforstet wird, keine Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen angelegt und keine nichtstandortheimischen Pflanzen (Obstbäume ausgenommen) eingebracht werden;

6. Obstbäume nicht beseitigt werden, ohne dass innerhalb von zwei Jahren in diesem NSG mindestens gleich hohe Setzlinge als Ersatz gepflanzt werden; der Intensivobstbau (einschließlich rechtmäßiger Einzäunungen) bleibt auf den bisher dafür genutzten Flächen, in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zulässig, ebenso das Entfernen einzelner Obstbäume zum Auslichten während des Aufwuchses;
7. auf Grünland Düngemittel nur im Rahmen der guten fachlichen Praxis (nach Nährstoffentzug) ausgebracht werden;
8. dass keine anderen chemischen oder biologischen Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen verwendet werden als diejenigen, die nach jeweils geltendem Pflanzenschutzrecht innerhalb von Naturschutzgebieten zugelassen sind;
9. Feldraine, Wälle, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrlichtbestände oder sonstige landschaftsprägenden Elemente nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden; ein ordnungsgemäßer Rückschnitt außerhalb der Vogelbrutperiode (01. März bis 30. September) ist zulässig;
10. die Beweidung auch auf weiteren Flächen zulässig ist, wenn für Pferde oder Rinder je Tier, für Schafe und Ziegen je sechs Muttertiere mit ihren Jungtieren für jeden Weidetag mindestens 1 Ar (von 01.05. bis 31.07. mind. 0,5 Ar) Weidefläche zur Verfügung steht. Die Grasnarbe darf nicht verletzt werden. Unvermeidbare Verletzungen an einzelnen, stark beanspruchten Stellen wie bspw. Wasserstellen oder Weidehütten sind ausgenommen. Als Weidepflege muß jährlich eine Nach- oder Zwischenmahd erfolgen. Flächen, die aus faunistischen Gründen eine Beweidung nicht vertragen, sind von der Beweidung auszunehmen. Zulässig sind auch die erforderlichen Weideeinrichtungen, die soweit möglich als bewegliche Anlagen und aus landschaftsgerechten Materialien hergestellt sein sollen.

Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung aufzunehmen, die nach dem Auslaufen vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramme zugelassen ist, besteht fort.

(2) Abweichend von § 4 gelten dessen Verbote für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne der gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass Tothölzer, Höhlenbäume oder Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden.

(3) Abweichend von § 4 gelten dessen Verbote für die **Ausübung der Jagd** nicht, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne der gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
2. keine Wildäcker und keine Futterstellen, Ablenkungsfütterungen und Kurrungen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde neu angelegt werden;
3. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt werden;
4. keine Tiere eingebracht werden;
5. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird;
6. die Jagd unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Tier- und Pflanzenwelt erfolgt.

(4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung:

§ 6 Schutz und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, für Waldflächen im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

Schlussvorschriften

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene oder nach § 5 in die Verbote einbezogene Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr.7 des LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 oder § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Die Verordnung des Landratsamts Tübingen über das Landschaftsschutzgebiet »Schönbuch« tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung gleichzeitig außer Kraft.

TÜBINGEN, den 15. November 2000

Hubert Wicker

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60 a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Tübingen